

# RS OGH 1986/9/24 3Ob575/86, 3Ob612/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

## Norm

KO §30

## Rechtssatz

Auch ein erst innerhalb der Anfechtungsfrist des § 30 Abs 2 KO oder innerhalb der Begünstigungsfrist des § 30 Abs 1 KO begründeter Anspruch auf Sicherstellung oder Befriedigung kann für eine kongruente Deckung ausreichend sein. Sowohl ein Kreditvertrag, welcher innerhalb der Anfechtungsfrist des § 30 Abs 2 KO liegt, als auch einer, welcher zwar außerhalb der genannten Anfechtungsfrist, aber innerhalb der Begünstigungsfrist nach § 30 Abs 1 KO liegt, sind zur Begründung eines rechtsgeschäftlichen Anspruches auf Sicherstellung oder Befriedigung geeignet, wenn in diesen Verträgen schon ein Anspruch auf Verschaffung bestimmter Zessionen vereinbart ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 575/86  
Entscheidungstext OGH 24.09.1986 3 Ob 575/86  
Veröff: JBl 1987,48 = ÖBA 1987,186
- 3 Ob 612/89  
Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 612/89  
Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 575/86

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0064421

## Dokumentnummer

JJR\_19860924\_OGH0002\_0030OB00575\_8600000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)